

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 69

Anfechtungsklage und Vergleich im Aktienrecht

Von

Harald Feltkamp



Duncker & Humblot · Berlin

HARALD FELTKAMP

Anfechtungsklage und Vergleich im Aktienrecht

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 69

Anfechtungsklage und Vergleich im Aktienrecht

**Von
Harald Feltkamp**



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Feltkamp, Harald:

Anfechtungsklage und Vergleich im Aktienrecht / von
Harald Feltkamp. – Berlin: Duncker und Humblot, 1991
(Schriften zum Wirtschaftsrecht; Bd. 69)

Zugl.: München, Univ., Diss., 1991

ISBN 3-428-07199-9

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1991 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0582-026X

ISBN 3-428-07199-9

Meinen Eltern

Für die mir gewährte Unterstützung bei der Anfertigung dieser Dissertation möchte ich vielfachen Dank aussprechen. Er gilt vor allem Herrn Prof. Dr. Hueck. Er hat den Fortgang der Arbeit stets mit großem Interesse begleitet und in vielfältiger Weise zu ihrem Gelingen beigetragen. Ich habe sehr gern die Gelegenheit genutzt, in dem von ihm veranstalteten Doktorandenseminar meine Gedanken zur Diskussion zu stellen. Mein besonderer Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Canaris, der die Zweitkorrektur der Arbeit übernommen hat. Frau Prof. Dr. Windbichler hat mich ebenfalls in dankenswerter Weise mit Rat und Tat unterstützt. Mein Dank gilt nicht zuletzt der Ludwig-Maximilian-Universität München, die mir ein großzügiges Doktorandenstipendium gewährt hat.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
A. Voraussetzungen und Auswirkungen der Anfechtungsklage	16
I. Anfechtungsrecht des Aktionärs als Individualrecht	16
II. Voraussetzungen der Erhebung einer Anfechtungsklage	20
1. Zeitpunkt der Aktionärsstellung	21
a) Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Beschlußfassung	21
b) Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung	25
2. Erfordernis des Widerspruchs	27
III. Auswirkungen der Anfechtungsklage	29
1. Eintragungshindernisse	29
a) Deklaratorische Eintragung	30
b) Konstitutive Eintragung	31
aa) Eintragungspflicht des Registerrichters im Einzelfall	31
bb) Registerrechtliche Rechtsbehelfe der Aktiengesellschaft	33
cc) Registerrechtliche Rechtsmittel des Aktionärs	33
c) Eintragungssperre bei erforderlicher Negativklärung	37
2. Einstweilige Verfügung	42
a) Antrag des Aktionärs auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung	42
b) Antrag der Aktiengesellschaft auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung	44
3. Anfechtungsklage und Unternehmensinteresse	46
4. Ergebnis	48
B. Vergleich zwischen Aktiengesellschaft und Aktionär	49
I. Vereinbarkeit des Vergleichs mit der Ratio des Anfechtungsrechts des Aktionärs	50
II. Verbot der Einlagerückgewähr	53
1. Stellungnahmen in der Literatur und der Rechtsprechung	54
2. Voraussetzungen der Einlagerückgewähr	56
a) Minderung des Gesellschaftsvermögens	56
b) Kriterium der causa societatis	59
aa) Stellungnahmen in der Literatur	59

bb) Mangelnde Übereinstimmung mit dem Merkmal der Vermögensminderung	61
c) Erfordernis einer zusätzlichen Einschränkung des Verbots der Einlagerückgewähr	63
aa) Vormalige Begrenzung des Verbots	63
bb) Causa societatis als zusätzliches subjektives Merkmal	64
cc) Geringfügiges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung	65
dd) Erkennbarkeit des Mißverhältnisses als zusätzliches Merkmal	66
3. Ausgeglichenheit zwischen Leistung und Gegenleistung bei Abschluß des Vergleichs	70
a) Nichtgeltendmachung des Anfechtungsrechts als vermögenswerte Leistung	70
aa) Vermögenswert bei Verfolgung eigener wirtschaftlicher Interessen	70
bb) Fehlen einer Vorteilerstrebung in den übrigen Fällen	72
cc) Nachteile der Aktiengesellschaft	73
b) Absehen von einem Anspruch auf Ersatz der Prozeßkosten	74
c) Auswirkung der Ungewißheit der vermögenswerten Rechte	76
d) Zusammenfassung	79
4. Unanwendbarkeit des § 71 Abs. 1 Nr. 1 AktG	79
5. Ergebnis	81
III. Grundsatz der Gleichbehandlung	82
1. Standpunkt des Gesetzgebers und Auffassungen in der Literatur	82
2. Regelungsgehalt des Gleichbehandlungsgebots	83
3. Beachtung des Gleichbehandlungsgebots	84
a) Ungleichbehandlung	84
b) Angemessene Ungleichbehandlung bei Wahrung des Verbots des § 57 Abs. 1 S. 1 AktG	84
c) Ungleichbehandlung bei Verletzung des Verbots des § 57 Abs. 1 S. 1 AktG	86
4. Kritik des Anspruchs auf Ausschüttung einer erhöhten Dividende	88
a) Anspruch auf Gleichbehandlung auf einem hohen Niveau als Ausnahmefall	89
b) Mangel der Gleichbehandlung trotz erhöhter Dividendenausschüttung	90
c) Fehlende erleichterte Durchsetzbarkeit der Dividendenerhöhung	92
5. Ergebnis	93
IV. Vorwurf des erpresserischen Aktionärsverhaltens	94
V. Pflicht des Vorstands zu sorgfältiger Geschäftsführung	95
1. Pflichtgemäßheit bei Abschluß eines zulässigen Vergleichs	95
2. Erfüllung der Informationspflichten	98
3. Pflichtwidrigkeit eines überhöhten Angebots	98

C. Vergleich bei mißbräuchlicher Anfechtungsklage	100
I. Mißbräuchliche Anfechtungsklage	100
1. Grenze des Anfechtungsrechts	104
a) Fehlen einer Treuepflicht	105
b) Schikane	107
c) Verstoß gegen Treu und Glauben, § 242 BGB	108
2. Voraussetzungen der mißbräuchlichen Rechtsausübung	113
a) Ausschließlich zweckwidrige Anfechtungsklage	113
b) Kritik des Maßstabs der ausschließlichen Zweckwidrigkeit	119
c) Weit überwiegend zweckwidrige Anfechtungsklage	121
d) Zeitpunkt der mißbräuchlichen Rechtsausübung	123
3. Mißbrauch bei Erstreben eines vermögenswerten Sondervorteils	124
a) Mit der Durchführung einer Anfechtungsklage erstrebare Vermögensvorteile	125
b) Mißbrauch bei Erstreben eines weiter reichenden Vermögensvorteils	125
c) Vergleich auf Anregung der Aktiengesellschaft	127
4. Nachweis des Mißbrauchs	129
5. Abweisung der Klage als unbegründet	133
6. Schadensersatzanspruch der Aktiengesellschaft	134
a) Fehlen eines Anspruchs aus § 117 AktG	135
b) Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 S. 1 BGB, § 253 Abs. 1 StGB.	135
II. Vergleichsvertrag zwischen Aktiengesellschaft und Aktionär	136
1. Rechtswidrigkeit des Vergleichsvertrags und der Zuwendung des Sondervorteils	136
a) Verstoß gegen § 57 Abs. 1 S. 1 AktG	137
aa) Nichtigkeit des Vergleichsvertrags	138
bb) Nichtigkeit des Verfügungsgeschäfts	140
cc) Versuch der Umgehung des § 57 Abs. 1 S. 1 AktG	142
b) Keine Verletzung anderer aktienrechtlicher Bestimmungen	145
c) Nichtigkeit aus § 138 BGB	146
d) Anfechtbarkeit des Vergleichsvertrags nach § 123 Abs. 1 BGB	151
e) Rechtsfolgen bei Verleitung des Aktionärs zum Abschluß des Sondervorteils versprechenden Vergleichsvertrags	152
f) Ergebnis	153
2. Auswirkungen der Nichtigkeit des Vergleichs auf die Rechtshängigkeit der Anfechtungsklage	154
3. Rückgewähransprüche	156
a) Anspruch aus § 62 AktG	157
b) Anspruch aus § 985 BGB	160
c) Schadensersatzansprüche	161
aa) Schadensersatzanspruch aus § 117 AktG	161
bb) Schadensersatzansprüche aus §§ 823, 826 BGB	163

d) Bereicherungsrechtliche Ansprüche	164
e) Rechtsfolgen bei Abschluß des Vergleichs auf Anregung der Aktiengesellschaft	165
f) Ergebnis	169
4. Sorgfaltspflicht des Vorstands bei mißbräuchlicher Klageerhebung .	170
a) Voraussetzungen der Sorgfaltspflicht	170
b) Pflicht zur Geltendmachung des Rückgewähranspruchs	176
c) Pflicht zur Information der Aktionäre und des Aufsichtsrats . . .	176
d) Folgen eines pflichtwidrigen Verhaltens	177
aa) Keine Aktionärsklage	177
bb) Anspruch der Aktiengesellschaft auf Schadensersatz	178
cc) Bestellung eines Sonderprüfers, Entlastungsverweigerung . .	178
Zusammenfassung	180
Literatur	183
Register	199

Einleitung

Das Anfechtungsrecht des Aktionärs und sein Mißbrauch sind nicht nur in den Blickpunkt des juristischen Interesses, sondern sogar der Tagespresse geraten. Das kann nicht verwundern, wenn man ein prominentes Beispiel der aktuellen Rechtsstreitigkeiten betrachtet: die Auseinandersetzung zwischen der Aachener und Münchener Beteiligungs-Aktiengesellschaft und einem Aktionär namens Freitag. Gegen die Zahlung von 1,5 Millionen DM hatte dieser von der Erhebung einer angedrohten, die Aktiengesellschaft ganz erheblich belastenden Anfechtungsklage abgesehen. Dabei besaßen er und eine ihm nahe stehende dritte Person nur je drei kurzfristig erworbene Aktien. Die Bezeichnung entsprechender Sachverhalte als "Schwarze-Freitag-Fälle"¹ ist wohl in mehr als einer Beziehung treffend.

Die Fülle der einschlägigen Gerichtsentscheidungen² der letzten Jahre zeigt, daß es sich hierbei nicht um einen Einzelfall gehandelt hat. Wenn man außerdem bedenkt, daß eine Vielzahl weiterer Anfechtungsklagen auf die gerade geschilderte Weise vermieden oder beendet wurden, wird das Ausmaß des Problems deutlich. So berichtet Claussen³ von siebzig mißbräuchlichen Anfechtungsklagen während der letzten drei Jahre bei 450 börsennotierten Aktiengesellschaften.

¹ Martens, AG 88, 118.

² Geordnet nach dem jeweiligen Streitgegenstand: LG Bielefeld WM 88, 217 ff.; OLG Hamm WM 88, 943 ff.; OLG Hamm WM 88, 1164 ff.; BGHZ 107, 296 ff.; LG Köln AG 88, 145 f.; OLG Köln WM 88, 1792 ff.; BGH WM 90, 140 ff.; BGH WM 89, 1765 ff.; BVerfG WM 90, 755 ff.; LG Mannheim WM 88, 775 ff.; OLG Karlsruhe WM 89, 1134 ff.; BGH WM 90, 2073 ff.; LG Köln WM 88, 758 ff.; OLG Köln WM 88, 1021 ff.; LG Köln vom 23.08.88, 3 O 725/87 (unveröffentlicht); OLG Köln vom 24.05.89, 16 U 134/88 (unveröffentlicht); LG Köln vom 27.12.88, 3 O 314/88 (unveröffentlicht); LG Frankfurt a. M. WM 90, 592 ff.; OLG Frankfurt a. M. WM 90, 596 ff.; BGH WM 90, 1372 ff.; OLG Zweibrücken WM 90, 599 ff.; LG Frankenthal WM 89, 1854 ff.; OLG Hamburg ZIP 89, 1326 ff.; LG Hamburg ZIP 90, 376 ff.; OLG Hamburg WM 90, 1741 ff.; LG Kassel WM 89, 789 ff.; OLG Karlsruhe ZIP 90, 719 f.; OLG Frankfurt a. M. WM 90, 310 f.; LG Mannheim ZIP 90, 992 ff.; LG Landshut, ZIP 90, 999 ff.; LG Frankfurt a. M. WM 90, 1745 ff.; OLG Frankfurt a. M. WM 90, 2116 ff. Nunmehr liegt auch ein erstes strafgerichtliches Urteil vor: AG Köln ZIP 90, 1404 ff. Zu einigen dieser Verfahren vgl. Timm, in: Aktionärsverhalten, S. 1, 9-16; Dieckgräf, Sonderzahlungen, S. 10-20.

³ Claussen, AG 90, 156, 157.

Es sind nicht zuletzt die Opponenten selbst, die auf ihre gesammelten Erfahrungen hinweisen, um ihrem Begehren nach einer Abfindung Nachdruck zu verleihen. In "rund 20 Fällen" habe man "meist über sechsstellige Beträge gesprochen", verlautbarte ein Aktionär, der sein "Investitionsinteresse" bekundete. Er sei gerne bereit, "mit seinen Gesprächspartnern darüber nachzudenken, wie eine wirtschaftliche Lösung der Frage aussehen" könne.⁴

Eine Aktiengesellschaft wird möglicherweise dann bereit sein, einen Aktionär abzufinden, wenn sie wegen einer rechtshängigen Anfechtungsklage daran gehindert ist, einen Hauptversammlungsbeschluß durchzuführen. Durch eine solche Verzögerung kann der Gesellschaft ein Schaden drohen, der rein rechnerisch weit höher liegt als die von dem Aktionär geforderte Abstandszahlung. Hauptversammlungsbeschlüsse mit einer solchen erheblichen wirtschaftlichen Tragweite können zum Beispiel eine Verschmelzung, einen Unternehmensvertrag oder eine Kapitalerhöhung betreffen. Hier sind Schäden in Millionenhöhe durch eine verzögerte Durchführung schnell erreicht.

Die Gerichte begegneten zunächst dem Einwand einer Aktiengesellschaft, der Aktionär handle mit seiner Klageerhebung rechtsmißbräuchlich, sehr zurückhaltend. Nur in einem Anfechtungsrechtsstreit sah das OLG Köln⁵ bei einem von zwei opponierenden Aktionären eine unzulässige Rechtsausübung als erwiesen an. Der Grund für eine enge Auslegung des Mißbrauchstatbestands liegt in der besonderen Bedeutung des Anfechtungsrechts als einem wesentlichen Instrument des Minderheitenschutzes. In dem Spannungsverhältnis von Minderheitenschutz und Mißbrauchsabwehr beließ die Rechtsprechung den Aktionären einen erheblichen Handlungsspielraum. Erst der BGH⁶ hat in der Leitentscheidung aus dem Jahr 1989, dem Kochs Adler-Urteil, die Voraussetzungen des Mißbrauchs modifiziert und damit die Chancen der Aktiengesellschaft verbessert, sich gegen das geschilderte Verhalten einzelner Aktionäre zur Wehr setzen zu können.

In dieser Abhandlung sollen die vielfältigen Fragen erörtert werden, die sich aus dem Abschluß eines Vergleichsvertrags zwischen der Aktiengesellschaft und einem opponierenden Aktionär zur Vermeidung oder Beendigung eines Anfechtungsverfahrens ergeben.

In dem einleitenden ersten Teil werden zunächst einige Voraussetzungen des Anfechtungsrechts behandelt. Anschließend sind die Auswirkungen einer rechtshängigen Anfechtungsklage darzustellen, um damit das Interesse der

⁴ Alle Zitate: OLG Köln WM 88, 1792, 1796.

⁵ OLG Köln WM 88, 1792, 1796.

⁶ BGHZ 107, 296, 308 ff.

Aktiengesellschaft an einem Vergleichsvertrag mit dem Aktionär zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen sind dabei die Hindernisse einer Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister und weitere Beeinträchtigungen der Unternehmensinteressen als Folge der rechtshängigen Klage.

Der zweite Teil behandelt die Rechtmäßigkeit eines Vergleichsvertrags. Drei zentrale Einwände werden in der Literatur der Vereinbarung einer Klagerücknahme gegen eine Ausgleichszahlung entgegengehalten: Der Vergleich sei nicht mit der Ratio des Anfechtungsrechts vereinbar, er verstoße gegen das Verbot der Einlagerückgewähr aus § 57 Abs. 1 S. 1 AktG, und er sei mit dem Gleichbehandlungsgebot des § 53 a AktG nicht vereinbar. Es ist zu untersuchen, in welchem Umfang den Bedenken zuzustimmen ist und welche rechtlichen Grenzen sich hieraus für den Vergleichsvertrag ergeben.

Im dritten Teil der Arbeit wird zunächst dargelegt, daß der Aktiengesellschaft gegenüber einem opponierenden Aktionär nicht der Einwand des Rechtsmißbrauchs verwehrt ist. Sodann sind die Kriterien der mißbräuchlichen Ausübung des Anfechtungsrechts zu bestimmen. Es ist aufzuzeigen, daß als Folge eines mißbräuchlichen Verhaltens des Aktionärs ein zwischen ihm und der Aktiengesellschaft geschlossener Vergleichsvertrag unwirksam ist. Hieraus ergeben sich aktienrechtliche und allgemeine zivilrechtliche Rückgewähransprüche der Gesellschaft. Abschließend ist zu erörtern, wie sich der Vorstand unter Wahrung seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Leitung des Unternehmens gegenüber einem mißbräuchlich klagenden Aktionär verhalten kann.